

1	Vorbemerkungen	Seite
1. 1	Hausordnung der Messe Cottbus	3
1. 2.	Öffnungszeiten	4
1. 2. 1	Auf- und Abbaueiten	
1. 2. 2	Veranstaltungslaufzeiten	
<hr/>		
2	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	
2. 1	Verkehrsordnung	5
2. 2	Flucht- und Rettungswege	
2. 2. 1	Feuerwehruzufahrten, Feuerwehrebewegungszonen, Aufstellflächen, Hydranten	
2. 2. 2	Flucht- und Rettungsnotausgänge, Notausstiege, Hallengänge	
2. 3	Sicherheitseinrichtungen	
2. 4	Standnummerierung	
2. 5	Bewachung	
2. 6	Notfallräumung / Evakuierung	6
<hr/>		
3	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	
3. 1	Hallendaten, zulässige Fußboden- und Deckenlasten	
3. 2	Aufzüge	
3. 3	Behindertengerechte Zugänglichkeit und Ausstattung	
3. 4	Freigelände	
3. 5	Übersichtspläne	7
3. 5. 1	Feuerwehrübersichtsplan	7
3. 5. 2	Freigeländeplan / Übersicht der Stellplätze	8
3. 5. 3	Hallenübersichtsplan / Erdgeschoss	9
3. 5. 4	Halle 1 – Rasterplan mit Höhenangaben	10
3. 5. 5	Halle 2 – Rasterplan mit Höhenangaben	11
3. 5. 6	Übersichtsplan 1.Obergeschoss	12
3. 5. 7	Halle 3 (Großer Saal) – Rasterplan	13
3. 5. 8	Halle 4 (Galerie) – Rasterplan	14
3. 5. 9	Halle 5 (Kleiner Saal) – Rasterplan	15
3. 6	Technische Halleninformation	16
3. 6. 1	Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung	
3. 6. 2	Elektro- und Wasserversorgung / Abwasser	
3. 6. 3	Kommunikationseinrichtungen	
3. 6. 4	Heizung, Lüftung, Beleuchtung	
3. 6. 5	Störungen	
<hr/>		
4	Standbaubestimmungen	
4. 1	Standicherheit	
4. 2	Standbaugenehmigung	
4. 2. 1	Genehmigungspflichtige Bauten	
4. 2. 2	Fahrzeuge und Container	
4. 2. 3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	
4. 3	Bauhöhen	17
4. 4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	
4. 4. 1	Brandschutz	
4. 4. 1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	
4. 4. 1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	
4. 4. 1.3	Explosionsgefährliche Stoffe / Munition	
4. 4. 1.4	Offenes Licht und Feuer / Einsatz von Pyrotechnik	
4. 4. 1.5	Verwendung von Luftballons und Flugobjekten	
4. 4. 1.6	Nebelmaschinen	
4. 4. 1.7	Rauchverbot / Aschenbecher	
4. 4. 1.8	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	
4. 4. 1.9	Spritzpistolen, Nitrolacke	
4. 4. 1.10	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug	
4. 4. 1.11	Leergut	
4. 4. 1.12	Feuerlöscher	
4. 4. 2	Brandmeldeanlage	18
4. 4. 3	Glas und Acrylglas	
4. 4. 4	Aufenthaltsräume	
4. 5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	
4. 5. 1	Ausgänge und Rettungswege	
4. 5. 2	Türen und Tore	
4. 6	Podeste, Abschränkungen und Schutzvorrichtungen	19
4. 7	Standgestaltung, Wände	
4. 7. 1	Erscheinungsbild	
4. 7. 2	Prüfung der Mietfläche	
4. 7. 3	Eingriffe in die Bausubstanz	
4. 7. 4	Hallenfußböden	

4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke bzw. Geschossdecke	
4.7.6	Standbegrenzungswände / Systemstände	
4.7.6.1	Standwände und Standaufbauten	
4.7.7	Werbemittel / Präsentationen / Werbeflächen	20
4.8	Freigelände	
4.9	Zweigeschossige Bauweise	

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

5.1	Allgemeine Vorschriften	
5.1.1	Schäden	
5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	
5.3	Elektroinstallation	
5.3.1	Anschlüsse	
5.3.2	Standinstallation	21
5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	
5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	
5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung	
5.4	Trinkwasser- und Abwasserinstallation	
5.5	Druckluft-/ Gasinstallation	
5.5.1	Druckluft	
5.5.2	Gas	
5.6	Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen	
5.6.1	Maschinengeräusche	
5.6.2	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	
5.6.2.1	Schutzvorrichtungen	22
5.6.2.2	Prüfverfahren	
5.6.2.3	Betriebsverbot	
5.6.3	Druckbehälter	
5.6.3.1	Abnahmebescheinigung	
5.6.3.2	Prüfung	
5.6.3.3	Leihgeräte	
5.6.3.4	Überwachung	
5.6.4	Abgase und Dämpfe	
5.6.5	Abgasanlagen	
5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	
5.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	
5.7.1.1	Genehmigung der Verwendung von Druck- und Flüssiggas	
5.7.1.2	Verwendung von Druck- und Flüssiggas	
5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	
5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	
5.7.2.1	Lagerung und Verwendung	
5.7.2.2	Bedarflagerung	
5.7.2.3	Vorratsbehälter	23
5.7.2.4	Lagerort	
5.7.2.5	Auflagen zum Betrieb	
5.7.2.6	Einfüllen der Flüssigkeiten	
5.7.2.7	Leere Behälter	
5.8	Asbest und andere Gefahrstoffe	
5.9	Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen	
5.10	Strahlenschutz	
5.10.1	Radioaktive Stoffe	
5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	
5.10.3	Laseranlagen	
5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	
5.12	Krane, Stapler, Arbeitsbühnen	
5.13	Musikalische Wiedergaben	24
5.14	Vorübergehender Gaststättenbetrieb, Getränkeausschank, Getränkeschankanlagen	
5.15	Lebensmittelüberwachung	
5.15.1	Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen	

6 Umweltschutz

6.1	Abfallwirtschaft	
6.1.1	Abfallentsorgung	
6.1.2	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle	25
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle / illegale Müllentsorgung im Gelände	
6.1.4	Entsorgung von Speiseabfällen	
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	
6.2.1	Öle, Fette, Schadstoffe	
6.2.2	Reinigung / Reinigungsmittel	
6.3	Umweltschäden	

7 Sonstiges

7.1	Fundsachen	
7.2	Catering / Messegastronomie	
7.2.1	Auf- und Abbautage	
7.2.2	Messe- bzw. Veranstaltungstage	

8 Stichwortverzeichnis 26

1. Vorbemerkungen

Die Technische Richtlinie der Messe Cottbus hat zum Ziel, die technischen Bedingungen für Veranstalter und Aussteller zu definieren und darüber hinaus die Rahmenbedingungen für Messen und Veranstaltungen zu regeln.

Diese Technische Richtlinie ist Vertragsbestandteil und damit bindend für alle Veranstalter, Aussteller und in deren Auftrag tätigen Unternehmen und Einzelpersonen. Sie enthält Festlegungen, die der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit für Veranstalter, Aussteller und Besucher dienen sollen.

Aus den für die Messe Cottbus erteilten Erlaubnissen und Genehmigungen können Dritte keine Rechte herleiten. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die zuständigen Behörden und Einrichtungen behalten sich vor, die Einhaltung gesetzlicher oder ordnungsbehördlicher Bestimmungen zu prüfen.

Die Durchführung einer Veranstaltung bzw. die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Darüber hinaus gehende Anforderungen an die Sicherheit und an den Standbau bleiben vorbehalten.

In der Regel werden mit der Zulassung die Bestellmedien für zusätzliche Serviceleistungen versandt. Die Bestellungen sind termingerecht auszuführen, da bei verspäteter Einsendung seitens der Messe Cottbus keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernommen wird.

Die Messe behält sich vor, bei verspätet eingegangenen Bestellungen einen Preisaufschlag auf das Entgelt entsprechend der Angaben in den besonderen Teilnahmebedingungen zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Die Messe Cottbus weist auf die Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hin. Hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer gilt, dass auf dem Messegelände nur Personen tätig werden dürfen, die eine Erlaubnis zur selbständigen oder unselbständigen Arbeit haben.

Diese Technische Richtlinie ist nach dem Muster der deutschen Messegesellschaften in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Stand der Erarbeitung Juli 2011. Weitere Änderungen bleiben vorbehalten. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung der Messe Cottbus

1. Eigentümer und Betreiber der Messe Cottbus ist die CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH, nachfolgend Messe Cottbus genannt. Sie übt durch ihre Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter beauftragter Bewachungsunternehmen bei Veranstaltungen in allen genutzten Gebäuden, Verkehrsflächen und Liegenschaften das Hausrecht aus.

2. Die Hausordnung gilt für den Bereich des Cottbuser Messegeländes, d.h. für alle Hallen, veranstaltungsbedingt genutzte fliegende Bauten und das Freigelände sowie für sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen, die der Messe Cottbus vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind. Sie gilt für alle Personen, die das Gelände der Messe Cottbus im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten, einschließlich Gastveranstalter.

3. Die Messe Cottbus ist berechtigt, den Zutritt zum Messegelände – insbesondere zu den Hallen – für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Die Hallen und sonstige Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Mitarbeiter der Messe Cottbus oder von der Messe Cottbus beauftragten Bewachungsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Messegelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Messegelände aufhalten, haben unverzüglich das Messegelände zu verlassen.

5. Personen, die sich unbefugt Zutritt auf das Messegelände bzw. Gebäude oder Veranstaltungen verschafft haben, werden bei Feststellung zur Anzeige gebracht.

6. Das Betreten/Befahren des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Messe Cottbus übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **10 km/h**, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Die Messe Cottbus ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Messegeländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln. Die Messe Cottbus haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vertretungsberechtigter Mitarbeiter.

7. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege und Sicherheitswege sind freizuhalten. Bei dem Abstellen von Wechselprütschen, Containern etc. ist ein Einsinken der Fahrzeuge in die Flächenbefestigung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Eigentümer/Halter des Fahrzeuges haftet für Beschädigungen ohne Nachweis eines Verschuldens. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers /Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

8. Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus, zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Messe Cottbus zu verstoßen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Messegelände – insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich;
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;

- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen auf das Messegelände sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in den Messehallen, Gebäuden und Verbindungsebenen – abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;
- das Mitführen von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen, von Gefahrstoffen etc.;
- der Aufenthalt im Messegelände außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten.

9. Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Video-Aufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe Cottbus und – soweit es um Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritte oder um Personen geht – der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. Die Messe Cottbus ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

10. Soweit durch Mitarbeiter der Messe Cottbus oder von dieser beauftragte Unternehmen oder Personen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Geländes der Messe Cottbus zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Geländes der Messe Cottbus hingewiesen. Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

11. Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe Cottbus.

12. Die Messe Cottbus ist berechtigt, den Betrieb von Sende- und Empfangsgeräten auf dem Messegelände einschränkend zu regeln.

13. Ausstellungsgüter, Standinventar oder Teile von Standeinrichtungen sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers/Besitzers innerhalb der Messehallen transportiert oder aus dem Messegelände befördert werden.

14. Innerhalb des Messegeländes gefundene Gegenstände sind in der Messeleitung/Messebüro im 1.OG abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort nachgefragt bzw. abgeholt werden.

15. Die Messe Cottbus ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen in den Messehallen und im Freigelände zu untersagen.

Abschließende Regelungen:

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Messe Cottbus ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Messegelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Messe Cottbus

CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH, Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus Stand: Juli 2011

1. 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind veranstaltungsbezogen und können dem besonderen Teil der Teilnahmebedingungen entnommen werden.

1. 2. 1 Auf- und Abbauezeiten

Die Auf- und Abbauezeiten sind den Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während den allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in den Hallen und auf dem Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

1. 2. 2 Veranstaltungslaufzeiten

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung der Messe Cottbus. Die der Messe Cottbus entstehenden zusätzlichen Kosten trägt in diesem Fall der Aussteller.

2. Verkehr auf dem Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2. 1 Verkehrsordnung

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen auf dem Gelände der Messe Cottbus, ist der Veranstalter verpflichtet, bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Cottbus einen Antrag zur Verkehrsbeschränkung zu stellen und die Anordnungen der Behörde durchzusetzen.

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Festlegungen unbedingt zu beachten.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Messe Cottbus oder des in ihrem Auftrag tätigen Unternehmens ist unbedingt Folge zu leisten. Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Es ist mit Gabelstaplerverkehr bzw. Be- und Entladeverkehr zu rechnen, die Fahrgeschwindigkeit ist der Situation anzupassen. Die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Die Messe Cottbus bzw. die CMT Cottbus kann die Parkraumbewirtschaftung einer Vertragsfirma übertragen.

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen bzw. Kraftträdern ist grundsätzlich untersagt und in Ausnahmefällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters bzw. des Betreibers der Messe Cottbus zulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Fahrzeugführer mit dem von ihm geführten Fahrzeug vom Veranstalter oder vom Betreiber des Geländes verwiesen werden und zivilrechtlich für den entstandenen Schaden bzw. Reinigungsaufwand haftbar gemacht werden.

Die Hallen sind im Ausnahmefall mit der geringstmöglichen Geschwindigkeit zu befahren. Scharfes Bremsen und scharfes Anfahren sowie das Fahren von engen Radien ist zu unterlassen. Der Fahrzeugführer bzw. der Fahrzeughalter haftet für die verursachten Schäden und Verschmutzungen.

Kautionsregelung

- An den Aufbau- und Messetagen wird für PkW mit Anhänger, für Kleintransporter und LKW eine Kautionshöhe von 50 € erhoben. Die Be- und Entladezeit ist auf max. 4 Stunden begrenzt. Ausnahmen sind bei der Messeleitung zu beantragen.
- Zum Be- und Entladen steht nur der rechte Randstreifen der Umfahrungsstraße als Entladezone zur Verfügung. Für kautionspflichtige Fahrzeuge, die nach Ablauf von 4 Stunden das Gelände der Messe Cottbus nicht verlassen haben, verfällt die Kautionshöhe von 50 €.
- An Aufbau- und Messetagen haben alle Fahrzeuge ohne Dauerparkschein das Gelände der Messe Cottbus bis 22.00 Uhr zu verlassen. Für Wohnmobile und Wohnanhänger besteht auf dem Gelände der Messe Cottbus keine Abstellmöglichkeit. Diese Fahrzeuge können den 600 m entfernten Caravanstellplatz oder andere regionale Abstellmöglichkeiten nutzen.
- Anlieferungen an Messetagen müssen grundsätzlich in der Zeit von 07.00 bis 9.00 Uhr erfolgen. Es wird eine Kautionshöhe von 50 € erhoben. Die Kautionshöhe verfällt nach 30 Minuten. Fahrzeuge, die bis 9.00 Uhr nicht das Messegelände verlassen haben, können gebührenpflichtig entfernt werden.

2. 2 Flucht- und Rettungswege

2. 2. 1 Feuerwehrezufahrten, Feuerwehrebewegungszonen, Aufstellflächen, Hydranten

Die Feuerwehrezufahrt der Messe Cottbus ist die Vorparkstraße. Als Reservezufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge dient der Hauptweg durch den Spreeauenpark. Beide Feuerwehrezufahrten sowie die Umfahrung um die Messehallen sind ständig für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Einsatzkräfte der Polizei freizuhalten.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Die Löschwasserentnahmestelle im Spreeauenpark und der Hydrant in der Kiekebuscher Allee müssen jederzeit (auch im Winter) zugänglich und nutzbar sein.

2. 2. 2 Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Flucht- und Rettungswege, einschließlich Treppenhäuser, sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

- Der Fluchttunnel im Erdgeschoss zwischen Halle 1 und 2 ist für den Notfall mit einer Überdruckbelüftung ausgerüstet, daher ist das Aufstellen von mobilem Inventar (Werbeaufsteller u. dergleichen) grundsätzlich verboten.

Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht, in voller Breite geöffnet werden können. Ausgangstüren und Fluchttüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. (Weitere objektbezogene Festlegungen finden Sie unter Punkt 4.5.1 Ausgänge, Rettungswege, Türen.)

2. 3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöscher, Rauchmelder, Bedieneinrichtungen der Rolltore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt, zugehängt oder zugebaut werden.

Die Messe Cottbus ist flächendeckend mit Rauchmeldern ausgestattet. Feuerlöscher befinden sich an allen Flucht- und Rettungsöffnungen und Gefahrenstellen. In der Messehalle 1 und 2, in der Galerie und im Eingangsbauwerk sind Feuerlöschkästen mit Schlauchhaspel und Strahldüse zur Brandbekämpfung mit Wasser vorhanden. Die Standorte sind mit Piktogrammen gut sichtbar gekennzeichnet.

2. 4 Standnummerierung

Bei Messen werden vom Veranstalter für die Stände Standnummern vergeben. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

2. 5 Bewachung

Der Veranstalter und auch der Aussteller sind für die Sicherung ihres Eigentums bzw. Standes inklusive des Ausstellungsgutes selbst verantwortlich. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Zusätzliche Standwachen sind bei der Messe Cottbus zu bestellen und dürfen nur durch die von der Messe Cottbus bzw. vom Veranstalter beauftragten Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2. 6 Notfallräumung / Evakuierung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von einzelnen Räumen oder des Gebäudes und deren Räumung angeordnet werden. Die Information erfolgt über die Sprachalarmierungsanlage oder kann vom Veranstalter bzw. dem Gebäudebetreiber anderweitig angeordnet werden.

Alle Personen, Besucher und Aussteller, die sich in den betroffenen Räumen bzw. Gebäuden aufhalten, haben den Aufforderungen zur Evakuierung unverzüglich Folge zu leisten und sich ins Freie zu begeben. Sammelstellen bzw. Aufenthaltsorte für die Besucher und Mitarbeiter sind ausgewiesen!

Die Feuerwehrezufahrten und die Umfahrung der Messe sowie die von den Einsatzkräften der Feuerwehr benötigten Aufstellflächen sind unbedingt freizuhalten.

Veranstalter und Aussteller haben ihre Mitarbeiter vor Beginn der Veranstaltung über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen sowie ggf. interne Notfallpläne zur Evakuierung der Besucher und Mitarbeiter sowie zur Sicherung des beweglichen Eigentums (Wertgegenstände, Kassen) zu erstellen.

Die Messe Cottbus haftet nicht für Schäden bzw. Verluste, die im Rahmen einer Evakuierung der Messe Cottbus am Eigentum des Veranstalters bzw. Ausstellers entstehen.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten, zulässige Fußboden- und Deckenlasten

Bruttoausstellungsfläche / nutzbare Raumhöhe

Erdgeschoss

- Halle 1 3300 m² / 7,0 m (in der Flachstrecke beträgt die Lichte Höhe nur 4,0 m)
- Halle 2 3035 m² / 7,0 m bzw. 8,25 m (in der Flachstrecke beträgt die nutzbare Raumhöhe nur 4,0 m)

1. Obergeschoss

- Halle 3 (großer Saal) 1000 m² / 4,5 m
- Halle 4 (Galerie) 600 m² / 4,5 m
- Halle 5 (kleiner Saal) 430 m² / 4,5 m
- Halle 5 (Foyer, kleiner Saal) 150 m² / 4,5 m

Zulässige Fußboden- und Deckenlasten

- Erdgeschoss: zulässige Fußboden- und Deckenlasten im EG = 5,0 KN/m² (entspricht rund 500 kg/m²)
- 1.Obergeschoss: zulässige Fußboden- und Deckenlasten im 1. u. 2. OG = 2,5 KN/m² (entspricht rund 250 kg/m²)
- Dachlasten: zulässige Dachlasten/Schneelasten: 0,75 KN/m² (entspricht rund 75 kg/m²)
Bei Überschreitung der zulässigen Dachlasten durch Niederschläge behält sich die Messe Cottbus vor, Nutzungsbeschränkungen bzw. Sperrungen der betroffenen Gebäude anzuordnen.

3.2 Aufzüge

Zum Transport des Ausstellungsgutes von der Erdgeschossesebene ins 1.OG steht in Halle 3 ein Lastenaufzug mit einer Nutzlast von 3000 kg zur Verfügung.

Die übrigen Personenaufzüge sind zur Beförderung von Lasten nicht zugelassen. Personenaufzüge befinden sich im Eingangsbauwerk (EG bis 2.OG) und zwischen Halle 1 und 2 im Fluchttunnel (EG bis 1.OG). Der Personenaufzug im Fluchttunnel dient gleichzeitig als Behindertenaufzug.

3.3 Behindertengerechte Zugänglichkeit und Ausstattung

Die Messe Cottbus ist durch die Tourismusakademie Brandenburg hinsichtlich der behindertengerechten Ausstattung und Barrierefreiheit geprüft und mit der „ServiceQualität Deutschland Stufe I“ zertifiziert. Detailinformationen zur Barrierefreiheit werden auf der Informationsplattform www.barrierefrei-brandenburg.de dargestellt.

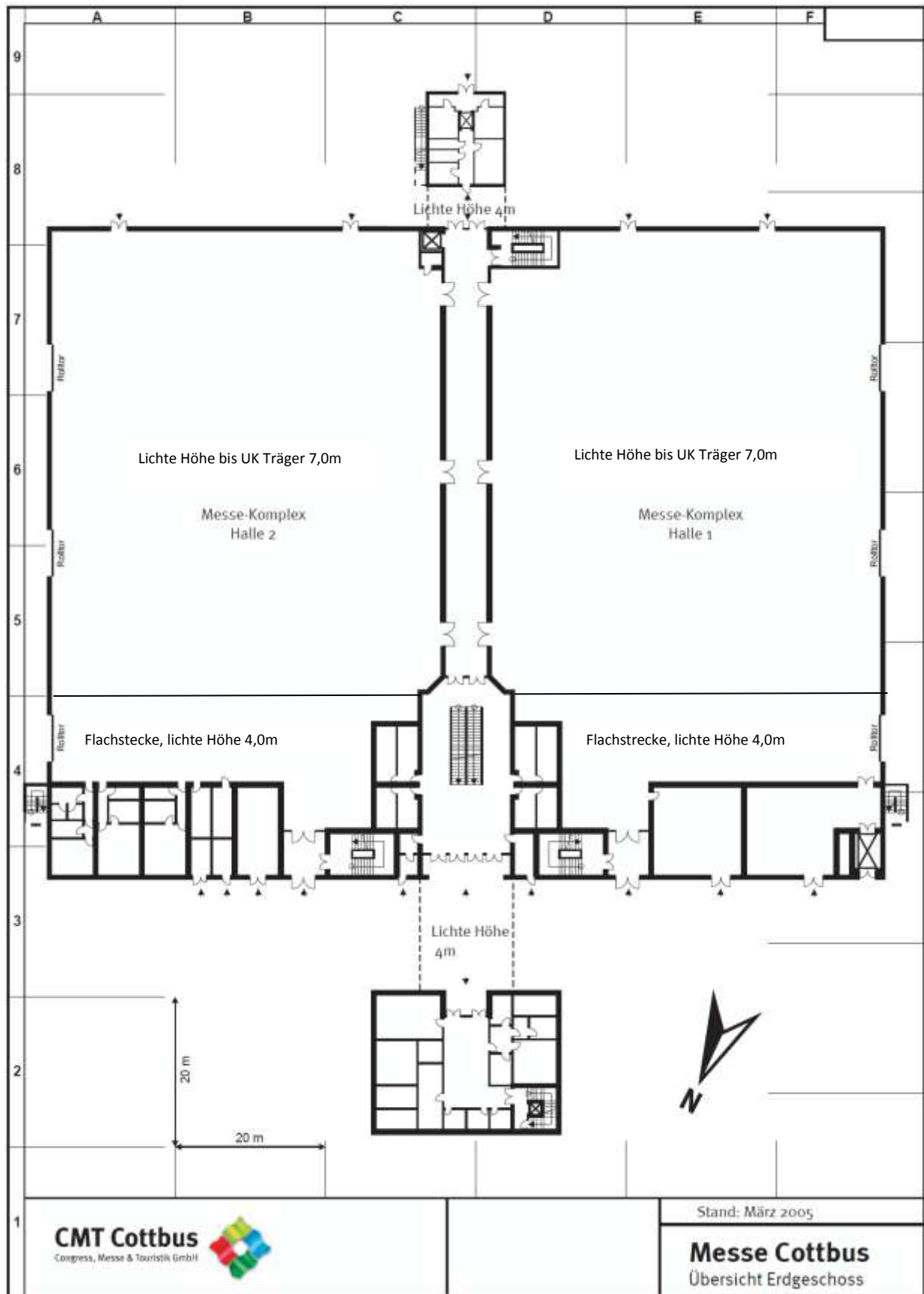
Behindertengerechte Ausstattung

- Zugang direkt über den Haupteingang
- Personenaufzug zum 1. OG (Fluchttunnel)
- Behindertentoiletten im Erdgeschoss und 1. OG
- Temporäre Gastronomie im gesamten Haus
- Keine Schwellen in den Türbereichen
- Halle 1 und 2 befinden sich zu ebener Erde
- Behindertenstellplätze

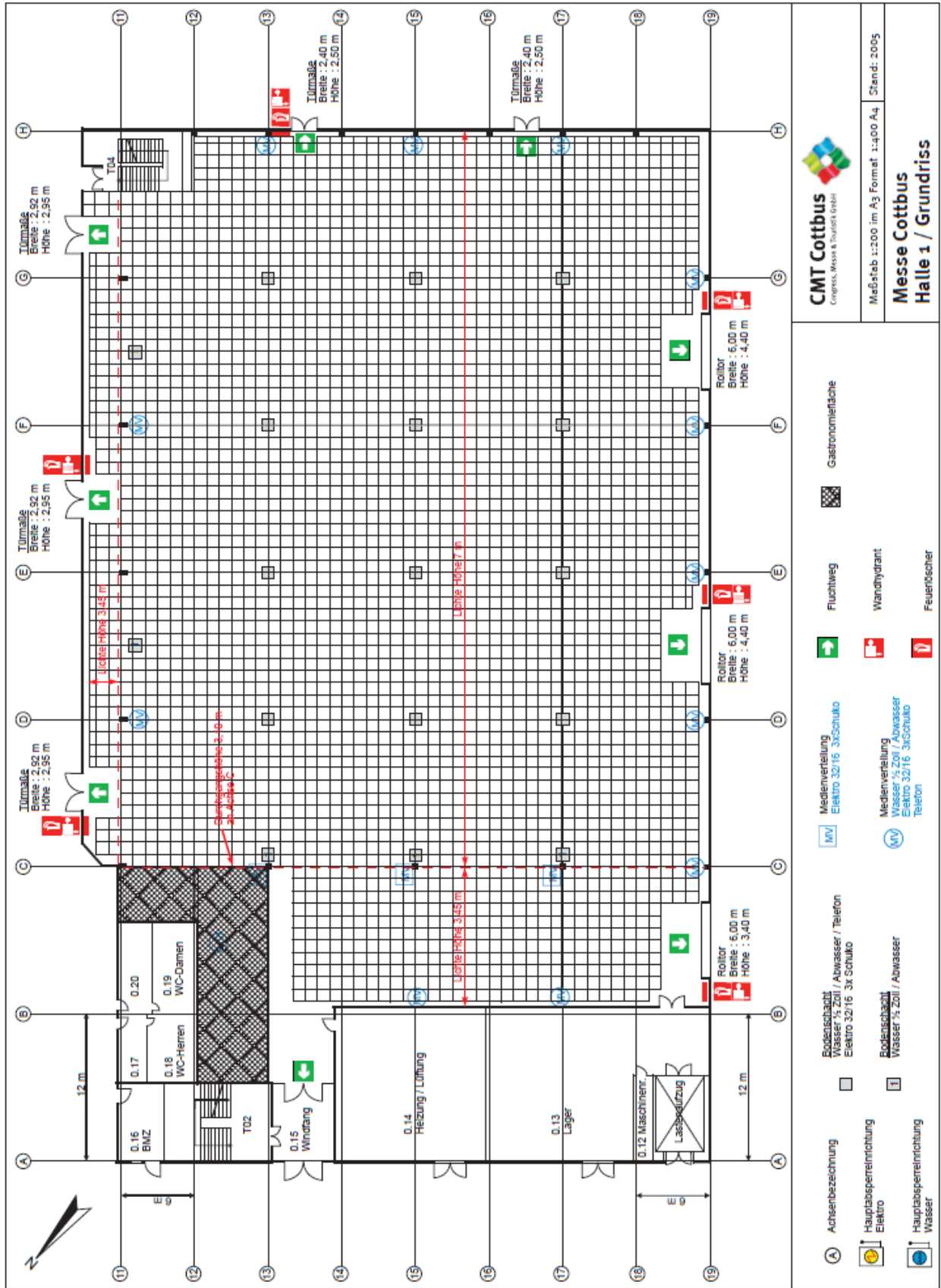
3.4 Freigelände

Auf dem Freigelände der Messe stehen je nach Konzept der Veranstaltung 140 bzw. 200 Pkw- Stellplätze zur Verfügung. Bei Bedarf von Außenausstellungsflächen bzw. Abstellflächen für LkW geht dies zu Lasten der Pkw-Stellplätze.

3. 5. 3 Hallenübersichtsplan / Erdgeschoss



3. 5. 4 Halle 1 - Rasterplan mit Höhenangaben



CMT Cottbus
Congress, Messe & Touristik GmbH

Maßstab 1:200 im A3 Format 1:400 A4 Stand: 2005

Messe Cottbus
Halle 1 / Grundriss

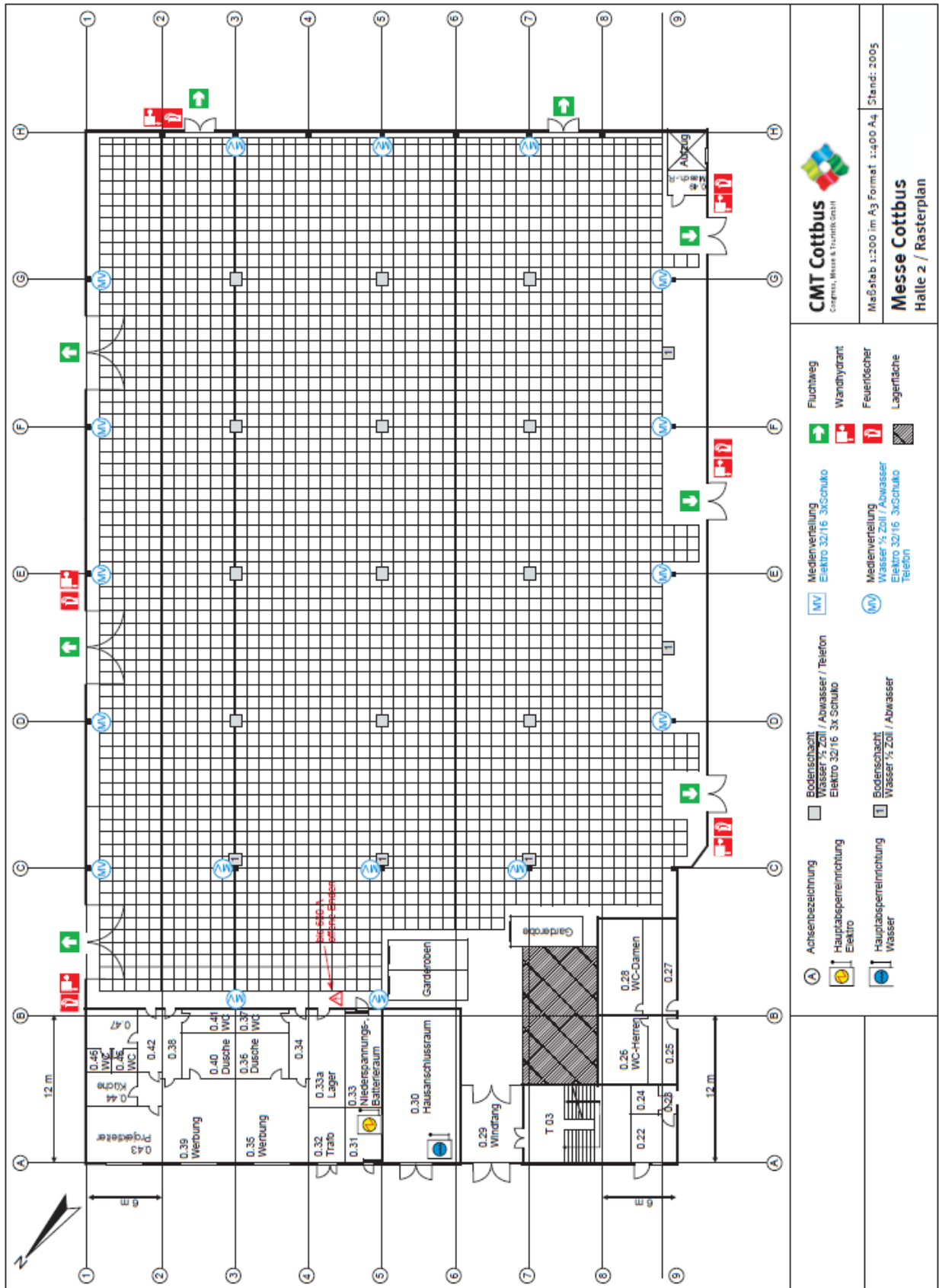
- Fluchtweg
- Wandhydrant
- Feuerlöcher
- Gastronomiefläche

- Medienverteilung
Elektro 32/15 3xSchuko
- Medienverteilung
Wasser 1/2 Zoll / Abwasser
Elektro 32/16 3xSchuko
Telefon

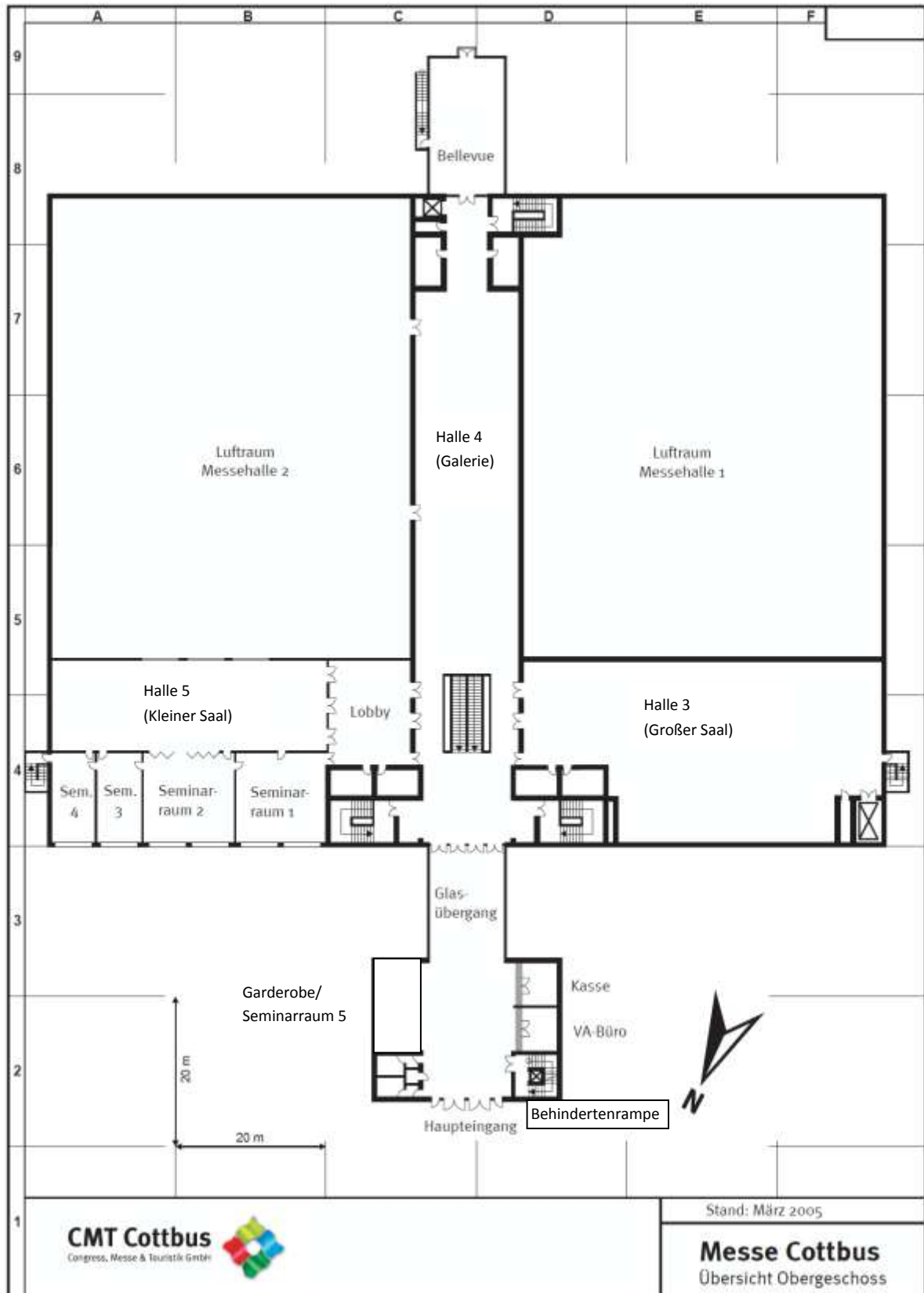
- Bodenschicht
Wasser 1/2 Zoll / Abwasser / Telefon
Elektro 32/15 3x Schuko
- Bodenschicht
Wasser 1/2 Zoll / Abwasser

- Achsenbezeichnung
- Hauptabsperrrichtung
Elektro
- Hauptabsperrrichtung
Wasser

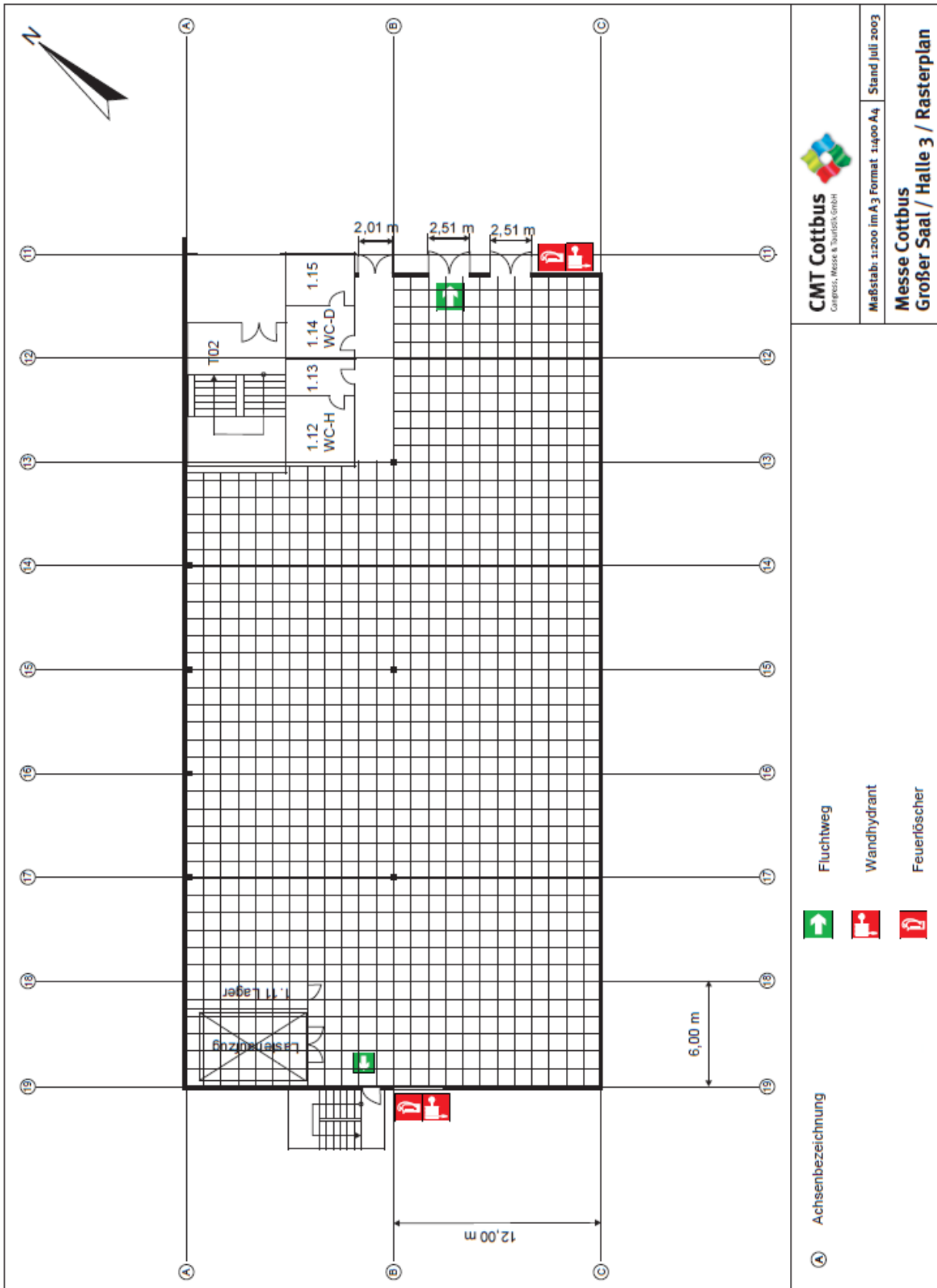
3. 5. 5 Halle 2 - Rasterplan mit Höhenangaben



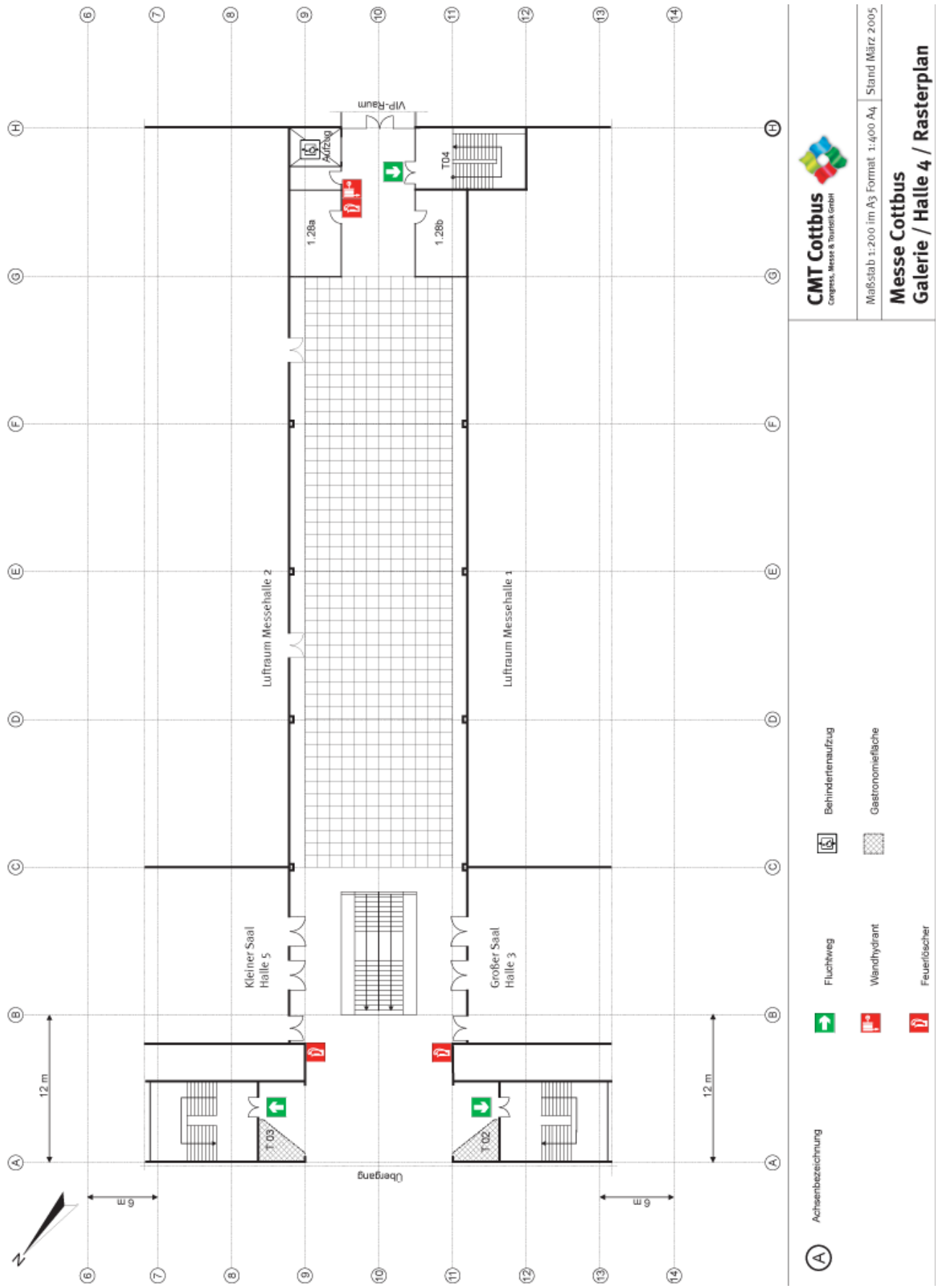
3. 5. 6 Übersichtsplan 1. Obergeschoss



3. 5. 7 Halle 3 (Großer Saal) Rasterplan



3. 5. 8 Halle 4 (Galerie) Rasterplan

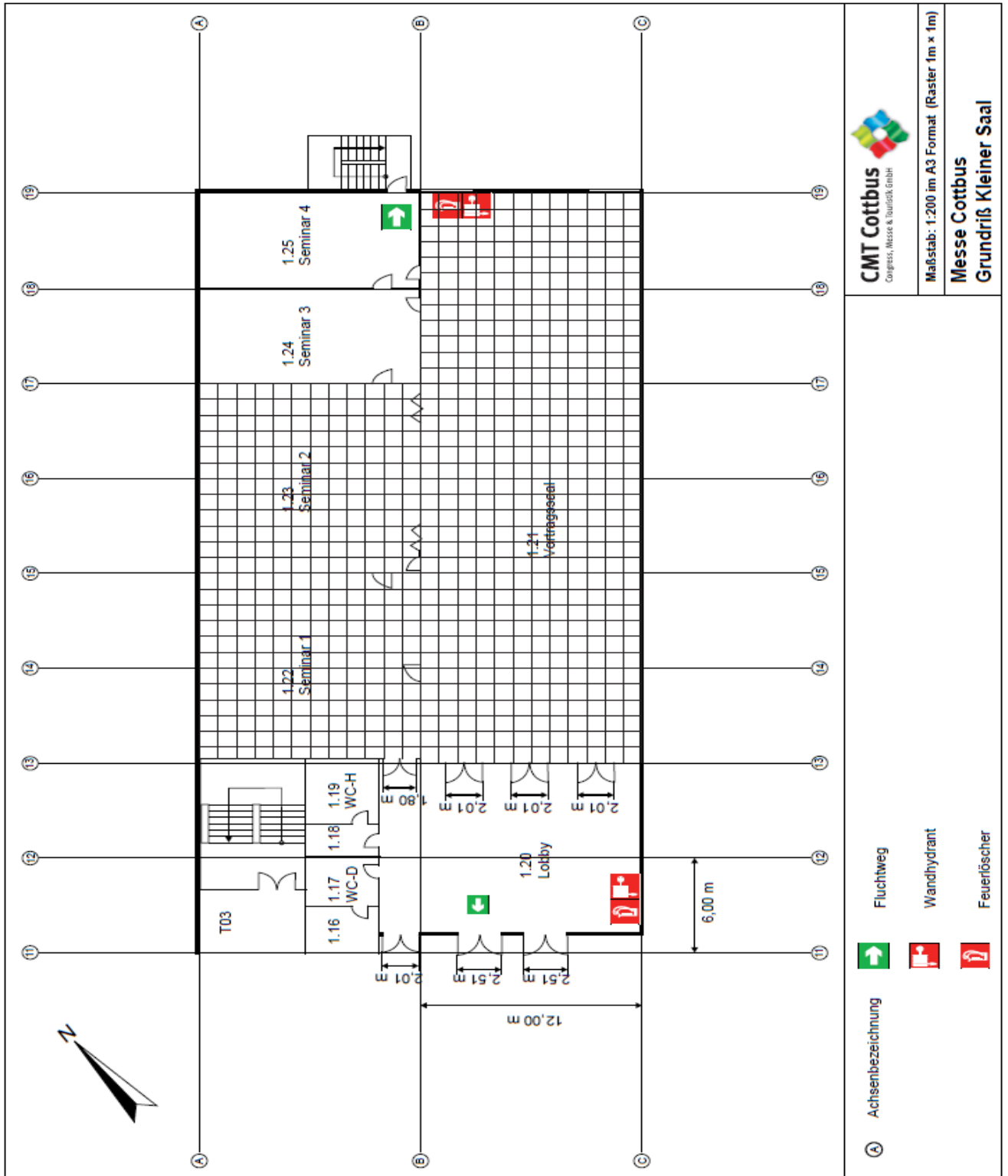


Maßstab 1:200 im A3 Format 1:400 A4 Stand März 2005

Messe Cottbus
Galerie / Halle 4 / Rasterplan

- A Achsenbezeichnung
- Fluchtweg
- Feuerlöscher
- Behindertenaufzug
- Wandhydrant
- Gastronomiefläche
- Feuerlöscher

3. 5. 09 Halle 5 (Kleiner Saal) Rasterplan



3. 6 Technische Halleninformation

3. 6. 1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen beträgt 300 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Für die veranstaltungsbedingte Ausleuchtung bzw. die Ausleuchtung des Messestandes sowie Dekorationsbeleuchtung ist der Veranstalter / Aussteller selbst verantwortlich. Diese Leistung kann mit der Anmeldung kostenpflichtig eingekauft werden. (siehe Punkt 5.3)

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart:

- 1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt (Toleranzwerte gemäß DIN EN 50160) / 50 Hz)
- 3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt (Toleranzwerte gemäß DIN EN 50160) / 50 Hz)

3. 6. 2 Elektro- und Wasserversorgung / Abwasser

• Halle 1 und 2

Wie in den Übersichtsplänen ersichtlich, besteht die Möglichkeit, über die im Raster von 24 m angeordneten Fußbodenverteilungen, die Ausstellungsstände mit Strom (1-Phasen-Wechselstrom 230 V und 3-Phasen-Wechselstrom 400 V 16 A u. 32 A) und Trinkwasser zu versorgen bzw. Abwasser zu entsorgen. Die Versorgung 3-Phasen-Wechselstrom 400 V bis 63 A kann bei Bedarf ebenfalls sichergestellt werden.

• Halle 3 - Großer Saal

Hier besteht nur die Möglichkeit der Stromversorgung (1-Phasen-Wechselstrom 230 V, 3-Phasen-Wechselstrom 400 V 16 A, 32 A, 63 A) Die Möglichkeit einer stationären Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung des Abwassers besteht nicht.

• Halle 4 – Galerie

Hier besteht nur die Möglichkeit der Stromversorgung (1-Phasen-Wechselstrom 230 V, 3-Phasen-Wechselstrom 400 V 16 A, 32 A, 63 A) Die Möglichkeit einer stationären Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung des Abwassers besteht nicht.

• Halle 5 – kleiner Saal / Seminarräume

Hier besteht die Möglichkeit der Stromversorgung (1-Phasen-Wechselstrom 230 V, 3-Phasen-Wechselstrom 400 V 16 A, 32 A, 63 A) Die Möglichkeit einer stationären Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung des Abwassers kann temporär geschaffen werden.

3. 6. 3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung mit Telefon-, Telefax-, Internetzugang über W-LAN ist im gesamten Gebäude möglich.

Die Kosten trägt der Veranstalter / Aussteller.

3. 6. 4 Heizung, Lüftung

Heizung

In der Heizperiode (01. Oktober bis 30. April) kann bei Veranstaltungen im gesamten Gebäude eine **Grundheizung** von 19° C sichergestellt werden. Darüber hinaus gehende höhere Raumtemperaturen bis 22°C können nur im Einzelfall in geschlossenen Räumen sichergestellt werden. Während des Einbaus für Veranstaltungen bzw. Auf- und Abbautagen von Messen erfolgt in den Messehallen nur eine Frostschutzheizung. Außerhalb der Heizperiode kann bei Bedarf die Heizung in Betrieb genommen werden. Die zusätzlichen Kosten trägt der Veranstalter.

Lüftung

Die Lüftung erfolgt temperaturabhängig mit Umluft und Frischluftzuführung, eine darüber hinaus gehende Möglichkeit der Raumkühlung besteht nicht.

3. 6. 5 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung des Veranstalters (bei Gastmessen) bzw. die Messeleitung der Messe Cottbus zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Cottbus bzw. der Betreiber der Messe nicht, es sei denn, es liegt ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor. Bei Schadensersatzansprüchen haftet die Messe Cottbus bzw. der Messebetreiber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

4. Standbaubestimmungen

4. 1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit der Mitarbeiter, Aussteller und Besucher sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

Neben den DIN bzw. DIN EN Normen gilt die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) sowie die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung – BbgVStättV).

Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Zum Standbau sollten nur Baustoffe verwendet werden, die nach der weiterhin national gültigen DIN 4102 mit der Klassifizierung des Brandverhaltens in B1 sowie nach EU-Norm Baustoffe mit der Klassifizierung des Brandverhaltens B, C – s1 d0 zugelassen sind (Weitere Erläuterungen finden Sie unter 4.4.1.1).

4. 2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technische Richtlinie bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten wird, sind eingeschossige Standbauten in den Hallen genehmigungsfrei. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

4. 2. 1 Genehmigungspflichtige Bauten

Vor Errichtung genehmigungspflichtiger Bauten für Messen und sonstige Veranstaltungen sind der Messe Cottbus spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die genehmigten Ausführungsunterlagen bzw. das Gastspielbuch oder die von der örtlichen Bauaufsichtsbehörde anerkannte Typenprüfung vorzulegen.

4. 2. 2 Fahrzeuge und Container

Die Ausstellung von Fahrzeugen und geschlossenen Containern in den Messehallen sind genehmigungspflichtig. (Bitte beachten Sie dazu die Punkte 4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen und 4.4.2 Brandmeldeanlage)

4. 2. 3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Genehmigungspflichtige Standbauten, die nicht genehmigt sind oder gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Standbauten.

Bei nicht fristgerechter Abhilfe ist die Messe Cottbus berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

4. 3 Bauhöhen

Die veranstaltungsspezifische Bauhöhe entnehmen Sie bitte den Anmeldeunterlagen. Für darüber hinaus gehende Bauhöhen ist bei der Messe Cottbus eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m neutral zu gestalten.

4. 4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4. 4. 1 Brandschutz

4. 4. 1. 1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende Materialien oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Dekorationsmaterialien müssen nach EN 13501-1, Klasse C (DIN 4102 B1) d.h. mindestens „schwer entflammbar“ sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Die Verwendung dieser Materialien ist im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde und die Feuerwehr genehmigungspflichtig.

4. 4. 1. 2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, einschließlich gasbetriebener Fahrzeuge dürfen in geschlossenen Räumen nur mit leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. das Inertisieren mit Stickstoff (Verdrängung des Luft-Kraftstoffgemisches im Tank mit Stickstoff) der Tanks, bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

4. 4. 1. 3 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4. 4. 1. 4 Offenes Licht und Feuer / Einsatz von Pyrotechnik

Gemäß Brandenburgischer Versammlungsstättenverordnung (Bbg-VStättV) § 35, Absatz 2 ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer grundsätzlich im gesamten Gebäude verboten. Gemäß Bbg-VStättV) § 35, Absatz 2 bestehen in der Messe Cottbus nachfolgende Ausnahmeregelungen:

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat und eine Genehmigung der Ordnungsbehörde der Stadt Cottbus vorliegt. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Die Kosten der Genehmigung und der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen trägt der Veranstalter bzw. Aussteller.

4. 4. 1. 5 Verwendung von Ballons und Flugobjekten

Es ist nur Ballongas bzw. Luft für die Befüllung von Ballons aller Art zugelassen. Die Verwendung von Ballons aller Art und sonstigen Flugobjekten (z.B. ferngesteuerte Flugmodelle) in den Hallen und im Freigelände muss von der Messe Cottbus genehmigt werden. Den erforderlichen organisatorischen und technischen Aufwand zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher und Aussteller trägt der Veranstalter bzw. Aussteller.

4. 4. 1. 6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen bedarf der Genehmigung der Messe Cottbus.

4. 4. 1. 7 Rauchverbot/ Aschenbecher

Gemäß brandenburgischem Nichtraucherschutzgesetz vom 14. Dezember 2007 ist das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten der Messe Cottbus und außerhalb der mit Aschenbechern ausgestatteten Plätze nicht gestattet. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Nutzung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten).

4. 4. 1. 8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, täglich nach Messeschluss, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4. 4. 1. 9 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen bzw. Druckgasfarbsprays sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

4. 4. 1. 10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind in den Gebäuden der Messe Cottbus, in oder an Fahrzeugen sowie dem Freigelände der Messe Cottbus grundsätzlich verboten. In zwingenden Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten vom Brandschutzbeauftragten der Messe Cottbus ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

4. 4. 1. 11 Leergut

Leergut (Mehrweg- und Leihverpackungen) sowie Einwegverpackungen verbleiben im Eigentum des Ausstellers und sind als solches zu lagern und zu entsorgen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Sofern die zentrale Entsorgung durch die Messe Cottbus gewünscht wird, sind durch den Aussteller die Art und die Menge des Leerguts mit der Anmeldung bei der Messe Cottbus anzuzeigen. Die Entsorgung erfolgt kostenpflichtig. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen nicht!

4. 4. 1. 12 Feuerlöscher

Es wird empfohlen, grundsätzlich geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand vorzuhalten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen jedoch über Feuerlöscher verfügen. Für Versorgungsstände im Freien, einschließlich der auf den Fahrzeugen befindlichen Versorgungsstände, an denen Speisen zubereitet oder warmgehalten werden, einschließlich Grills und Fritteusen, ist das Vorhalten geeigneter Feuerlöschgeräte sowie Feuerlöschdecken Pflicht.

4. 4. 2 Brandmeldeanlage

Die Messe Cottbus wird im Innenbereich flächendeckend mit einer Brandmeldeanlage überwacht. Die Brandmeldeanlage ist auf die Feuerwehr Cottbus aufgeschaltet. Jede Rauch- oder auch Staubentwicklung führt zur Auslösung eines Feueralarms und zum Anrücken der Feuerwehr Cottbus.

Aus diesem Grunde ist in der Messe Cottbus grundsätzlich untersagt.

- der Einsatz von künstlichem Nebel
- die Speisezubereitung ohne geeignete Abluftentsorgung
- der Einsatz von pyrotechnischen Erzeugnissen
- offene Feuerstellen
- das Betreiben von Gas,- Benzin- oder Dieselmotoren

Ausnahmen müssen mit der Anmeldung (mindest 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) beantragt werden und bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Messe Cottbus und der Feuerwehr. Die Kosten für den zusätzlichen technischen oder sonstigen Aufwand trägt der Veranstalter bzw. der Aussteller.

Zur Gewährleistung der sicheren Funktion der Brandmeldeanlage müssen Ausstellungsstände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn horizontal nicht mehr als 50 % der Deckenfläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind (bei schrägen Deckenflächen bezogen auf die Projektionsfläche).

Abspannungen bzw. Überspannungen mit Gewebepanzen sind unter folgenden Randbedingungen zugelassen:

- schwerentflammbar (B1 gem. DIN 4102 oder Klasse C EN 13501-1)
- kein brennendes Abtropfen / Abfallen
- durch geeignete Maschenweite luftdurchlässig
- Vorlage eines gültigen Zertifikats

Geschlossene Ausstellungsstände in Containern und mobilen Einrichtungen bedürfen entweder einer Ausstattung mit Brandmeldern und der Aufschaltung über die Brandmeldeanlage der Messe Cottbus auf die Feuerwehr Cottbus oder der ständigen Anwesenheit einer durch die Messe Cottbus gestellten Brandwache. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der jeweilige Aussteller.

4. 4. 3 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß BGI/GUV-I 669 „Glastüren, Glaswände, einzuhalten.

4. 4. 4 Aufenthaltsräume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen, wie unter Punkt 4.4.2 (Brandmeldeanlagen) genehmigt werden.

4. 5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4. 5. 1 Ausgänge und Rettungswege

Grundlage ist die aktuelle Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung- (BbgVStättV) Führung von Rettungswegen §6, Absatz 1:

Rettungswegen müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppe sowie die Rettungswegen im Freien auf dem Grundstück.

Bemessung der Rettungswege §7, Absatz1:

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe sind je 2,5 m zusätzliche lichte Höhe sowie über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig.

Für die Messe Cottbus gelten nachfolgende Fluchtwegelängen:

- Halle 1 und Halle 2 = 40 m
- Flachstrecke Halle1 und 2 = 30 m
- Halle 3 (großer Saal) = 35 m
- Halle 4 (Galerie) = 35 m
- Halle 5 (Kleiner Saal) = 35 m

(BbgVStättV, §7, Absatz1)

(5) Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt.

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.

BbgVStättV, §7, Absatz (6) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Sicherheitszeichen dürfen weder entfernt noch verstellt oder verhängt werden.

4. 5. 2 Türen und Tore

Gemäß (BbgVStättV, §9 (3) müssen die Türen in Rettungswegen jederzeit leicht von innen und in voller Breite geöffnet werden können. Selbstschließende Feuerschutztüren dürfen nicht durch Verstellen oder anderweitige Hilfsmittel in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

In der Messe Cottbus gibt es eine Besonderheit, die Messehallen sind mit elektrisch betriebenen Jalousierolltoren ausgestattet. Diese Jalousierolltore verfügen neben der Steuerung über eine zusätzliche „Not-Auf-Funktion“.

Für die Messehalle 1 gilt folgende Regelung: Bei Veranstaltungen und Messen werden Verantwortliche benannt, die im Gefahrenfall die Jalousierolltore öffnen!

Die Messehalle 2 verfügt zusätzlich zu den elektrisch betriebenen Jalousierolltoren über vierflügelige Sicherheitstore. Bei Veranstaltungen in der Halle 2 sind die Sicherheitstore zu verschließen, die Jalousierolltore auf Höhe der Sicherheitstore zu fahren und gegen missbräuchliche Nutzung durch Verschluss der Steuerkästen zu sichern.

4.6 Podeste, Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

Gemäß (BbgVStättV, §11 gilt für die Messe Cottbus:

Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

(1) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind.

(2) Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

(3) Abschränkungen in den für Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften (GUV-V D36 Leitern und Tritte) entsprechen.

4.7 Standgestaltung, Wände

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit der Messe Cottbus abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe Cottbus gekennzeichnet. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

Die Überschreitung genehmigter Standabmessungen, die Inanspruchnahme von Gängen und freizuhaltenen Flächen für Sicherheitseinrichtung ist untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum Rückbau zu Lasten des Ausstellers.

4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben der Wand- und Türflächen ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/ Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Es ist ausschließlich Klebeband der Messe Cottbus einzusetzen, welches rückstandsfrei zu entfernen ist. Das Klebeband kann im Messebüro erworben werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet. Die Messe Cottbus ist berechtigt, Veranstaltern bzw. Ausstellern, die sich nicht an diese Bedingungen halten, die Kosten für die Fußbodenreinigung bzw. Fußbodenreparatur zu berechnen.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke bzw. Geschossdecke

Abhängungen von der Hallendecke bzw. Geschossdecke sind nur mit Genehmigung der Messe Cottbus zulässig.

4.7.6 Standbegrenzungswände / Systemstände

Die vom Aussteller gemietete Standfläche wird von der Messe Cottbus generell nicht durch Wände abgegrenzt. Bei Bedarf können Begrenzungswände, die vom Aussteller für die Standgestaltung mit genutzt werden können, über die Messe Cottbus bestellt werden.

Die Wände sind 250 cm hoch und ca.100 cm breit und mit einer weißen, kratzfesten Kunststoffoberfläche versehen. Sie dürfen nicht gestrichen, beklebt, benagelt oder sonst wie beschädigt werden. Im Falle einer Beschädigung werden dem Aussteller Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

Die Begrenzungswände können gegen Aufpreis farbig foliert werden. Sämtliche vom Aussteller angebrachten Grafiken o.ä.

müssen nach der Veranstaltung rückstandsfrei entfernt werden. Regale und andere Lasten dürfen nicht an den Begrenzungswänden befestigt werden. Systemstände können über die Messe Cottbus bezogen werden.

Der Aussteller haftet persönlich für die von ihm oder beauftragten Dritten eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen und hierdurch verursachten Schäden an den Standaufbauten. Es wird dem Aussteller wegen der ihm obliegenden Haftung dringend empfohlen, die Mietsachen in geeigneter Weise zu versichern. Der Abbau der Systemstände und der Standbegrenzungswände erfolgt unmittelbar nach Ende der Veranstaltung. Gegenstände, die sich im Eigentum des Ausstellers befinden, sind daher nach Messeschluss unbedingt mitzunehmen.

4.7.6.1 Standwände und Standaufbauten

Für genehmigungspflichtige Bauten:

- individuelle Standbauten (ohne Herstellerzertifikat),
- eingeschossig mit einer Höhe von mehr als 2,50 m bis 4,00 m,
- Gerüste,

gemäß brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) §55, Absatz 9 Pkt.8, sofern sie keine fliegenden Bauten sind, sind der Messe Cottbus mit der Anmeldung die genehmigten Ausführungsunterlagen vorzulegen.

4. 7. 7 Werbemittel / Präsentationen / Werbeflächen

- Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten.
- Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Genehmigung der Messe Cottbus. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von **60 Dezibel** (Lärbereich B) an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei Überschreitung der zulässigen Lautstärke kann die Messe Cottbus von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Unterlassung fordern. D.h., bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Festlegung kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.
- Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.
- Werbeflächen innerhalb des Messegeländes vermietet ausschließlich die Messe Cottbus.

4. 8 Freigelände

Die technischen Gegebenheiten sind bei der Messe Cottbus zu erfragen.

4. 9 Zweigeschossige Bauweise

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Vorlage einer gültigen Baugenehmigung bzw. eines Gastspielbuches oder glw. Genehmigung und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Cottbus möglich.

Je nach Standort und Konzept der Veranstaltung reichen die lichten Höhen der Messehallen 1 u. 2 aus, um zweigeschossige Messestände zu errichten. Die Messestände müssen konstruktiv so gestaltet sein, dass zur Gewährleistung der Standsicherheit keine Befestigung am Baukörper der Messe Cottbus einschließlich des Fußbodens erforderlich ist.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

5. 1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5. 1. 1 Schäden

Durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigungen im Messegelände, an den Gebäuden und Gebäudebestandteilen sowie an Einrichtungen sind den zuständigen Stellen im Haus (Messebüro) Stationen anzuzeigen und werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Mieters bzw. Gastveranstalters durch die Messe Cottbus beseitigt.

5. 2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen in geschlossenen Räumen ist ohne Spanabsaugung nicht zulässig. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) sowie die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Feuergefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Trennschleifen und andere Arbeiten mit Funkenflug oder offener Flamme sind in der Messe Cottbus und auf dem Freigelände grundsätzlich ohne Schweißerlaubnischein untersagt.

5.3 Elektroinstallation

5. 3. 1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält zur Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich durch die Messe Cottbus oder von ihr beauftragten Elektrofachbetrieben ausgeführt werden.

Die Bestellung muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Der Bestellung Elektroinstallation ist eine Standskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist. Die Kosten der Installation der Leitungsanlage werden den Ausstellern von der Messe Cottbus gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis berechnet. Eine rechtzeitige Verlegung der Anschlüsse kann nur dann sichergestellt werden, wenn spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung genaue Unterlagen wie Schaltskizzen, Anschlusswerte, Platzierung der Anschlüsse usw. eingesandt sind. Vor der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch Mitarbeiter der Messe Cottbus. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich.

Die Stromversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen zum Messeschluss eingestellt. Fehlen beim Abbau Leitungsteile etc., werden diese den Ausstellern zum vollen Preis in Rechnung gestellt.

Das Entfernen der in den Ausstellungshallen befindlichen festen elektrischen Leitungs- und Beleuchtungsanlagen ist unzulässig. Die ortsunveränderlichen Stromanschlüsse der Messe Cottbus im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung.

Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei der Messe Cottbus zu informieren.

Die Messe Cottbus behält sich vor, für Großabnehmer als Sonderregelung Einzelabrechnungen des mittels Elektrozähler erfassten Energieverbrauchs durchzuführen. Ausstellern/Veranstaltern, mit denen vereinbart wurde, ihren Energieverbrauch nach Zählermessung abzurechnen, kann die Installation von Zählern auf ihre eigenen Kosten gestattet werden.

5. 3. 2 Standinstallation

Jeder Aussteller ist für die elektrische Standinstallation selbst verantwortlich. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder in seinem Auftrag von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und den international geltenden Vorschriften, sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Alle Installationen innerhalb des Standes müssen den jeweils gültigen ICE-VDE-Bestimmungen entsprechen (s.Pkt. 5.3.3.). Innerhalb der Stände ist das TN-C-S-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z.B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist FI Schutzschaltung vorzusetzen. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist die Messe Cottbus verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen und die Stromversorgung zu unterbrechen.

5. 3. 3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen. Es dürfen nur Leitungen der Typen NYM, HO5 VF-F, HO5 RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5mm² Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. Blanke elektrische Leiter, Klemmen und gegen Berührung ungeschützte, elektrisch leitende Teile sind unzulässig. Dies gilt auch für Niedervoltanlagen. Sekundärkreise sind gegen Überlast und Kurzschluss zu sichern. Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen.

5. 3. 4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

5. 3. 5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Die Sicherheitsbeleuchtung gehört zur ausstellereigenen Standausstattung und ist im Auftrag des Ausstellers wie unter Pkt.5.3.2 installieren zu lassen. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Trinkwasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Trinkwasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält per Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse. Die Bestellung muss mit der Anmeldung erfolgen. Die Kosten der Installation, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung werden dem Aussteller von der Messe Cottbus in Rechnung gestellt. Der maximale Wasserdruck beträgt 3 Bar. Die Wasserversorgung wird am letzten Messetag, aus Sicherheitsgründen zum Messeschluss, eingestellt.

5. 5 Druckluft-/Gasinstallation

5. 5. 1 Druckluft

Eine Versorgung mit Druckluft ist auf der Messe Cottbus nicht möglich. Das Aufstellen von Kompressoren bedarf der Genehmigung der Messe Cottbus.

5. 5. 2 Gas

Eine Versorgung mit Erdgas ist auf der Messe Cottbus nicht möglich. Bei Verwendung von Flüssiggasen siehe Punkt 5.7.

5. 6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5. 6. 1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. In den Messehallen dürfen die Maschinengeräusche an der Standgrenze 60 dB(A) nicht überschreiten. Auf dem Freigelände in Abhängigkeit vom Standort können Sonderfestlegungen erfolgen. Die Vorführzeiten sind grundsätzlich mit der Messeleitung bzw. dem Veranstalter abzustimmen.

5. 6. 2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz/ Medizinproduktegesetz

Gemäß § 4 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GSPG) dürfen Produkte (technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte) nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese den Anforderungen des GSPG bzw. den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen. Die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleich. Falls für das jeweilige Produkt eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, sind als Nachweis durch den Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereit zu halten: EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung und Betriebsanleitung. Für Medizinprodukte gemäß Medizinprodukte-Gesetz (MPG) gelten die o.g. Vorschriften entsprechend.

Produkte nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GSPG) bzw. Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) dürfen zum Zwecke der Werbung aufgestellt und vorgeführt werden, auch wenn diese nicht den Anforderungen der §4 GSPG bzw. §§6, 10 MPG genügen. Voraussetzung hierfür ist das Anbringen eines sichtbaren Schildes mit der Aufschrift gem. §4 Abs. 5 GSPG bzw. §12 Abs. 4 MPG. Bei Vorführungen von Produkten sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal muss auch den Ausschluss unbefugter Schaltvorgänge gewährleisten.

5. 6. 2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher Einblick in die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu geben. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5. 6. 2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit) messespezifisch gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen:

Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Cottbus
Thiemstraße 105,
03050 Cottbus

5. 6. 2. 3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Cottbus berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind. Werden dabei schwerwiegende Verstöße gegen die sicherheitstechnischen Regeln festgestellt, können die zuständigen Behörden das Ausstellen und Betreiben der betreffenden Maschinen, Apparate oder Geräte durch Ordnungsverfügung nach § 5 Gerätesicherheitsgesetz untersagen. Eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Untersagungsverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden kann.

5. 6. 3 Druckbehälter

5. 6. 3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5. 6. 3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter.

5. 6. 3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5. 6. 3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Cottbus bereitzuhalten.

5. 6. 4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsgefährdende und schädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in geschlossene Räume eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen unter Berücksichtigung eventueller Vorgaben, gegebenenfalls des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ins Freie abgeführt werden.

5. 6. 5 Abgasanlagen

Abgasanlagen bzw. Ausstellungsstände mit betriebenen Abgasanlagen sind nur mit Genehmigung der Messe Cottbus zugelassen. Ihr Betrieb ist mit der Anmeldung anzuzeigen.

5. 7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Gemäß der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV) §35 Absatz 2, ist die Verwendung und damit auch die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden und der Feuerwehr.

5. 7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

5.7.1.1 Genehmigung der Verwendung von Druck- und Flüssiggas

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas ist in der Messe Cottbus einschließlich des Freigeländes ohne schriftliche Genehmigung der Messe Cottbus verboten.

5. 7. 2 Brennbare Flüssigkeiten

5. 7. 2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung entzündlicher Flüssigkeiten gemäß Definition der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der Messe Cottbus verboten.

Eine Ausnahmegenehmigung kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt Cottbus und der Feuerwehr Cottbus hinsichtlich zeitweiliger Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden.

Mit der Anmeldung ist ein entsprechender Antrag mit Sicherheitsdatenblatt bei der Messe Cottbus einzureichen. Bei genehmigter Lagerung oder Verwendung der Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung (jeweils gültige Fassung) und des bestehenden technischen Regelwerkes einzuhalten. Die Erfüllung nachfolgender Bedingungen 5.7.2.2 bis 5.7.2.7 sind Pflichtaufgaben des Ausstellers bzw. Betreibers der Anlage und sind von ihm zu seinen Lasten sicherzustellen.

5. 7. 2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5. 7. 2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5. 7. 2.4 Lagerort

Am Lagerort gilt absolutes Rauchverbot und ein Verbot von jeglichem offenem Feuer. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

5. 7. 2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen, sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Auffangbehältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5. 7. 2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Die geltenden technischen Regeln (z.B. Information des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften BGI 623) oder sicherheitstechnisch vergleichbare Lösungen sind einzuhalten.

5. 7. 2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und/oder in den Messehallen oder in anderen geschlossenen Räumen der Messe Cottbus aufbewahrt oder gelagert werden. Sie sind unverzüglich durch den Anlagenbetreiber aus der Messe Cottbus zu entfernen.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten.

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Vorführ- bzw. Zuschauerräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Messehalle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen. (siehe Punkt 4.2.1.)

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Cottbus vorzulegen. Ausstellern bzw. Veranstaltern ohne gültige Genehmigung wird der Betrieb der genannten Geräte untersagt. Eine Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen besteht nicht.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl Teil I) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß §§ 3,4,5 RöV. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Cottbus vorzulegen. Ausstellern bzw. Veranstaltern ohne gültige Genehmigung wird der Betrieb der genannten Geräte untersagt. Eine Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen besteht nicht.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb bestimmter Laseranlagen ist gem. § 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV B2 bzw. GUV B2 „Laserstrahlung“ beim Unfallversicherungsträger und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Der Betrieb von Laseranlagen ist der Messe Cottbus gemäß Unfallverhütungsvorschrift GUV-V B 2, Anhang 5 „Muster für eine Laseranzeige“ mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Ohne Genehmigung der Messe Cottbus ist das Betreiben oder der Vertrieb von Laseranlagen bzw. Lasergeräten nicht gestattet. Ausstellern bzw. Veranstaltern ohne gültige Genehmigung wird der Betrieb und der Vertrieb der genannten Geräte untersagt. Eine Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen besteht nicht.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektro-magnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen / Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen sind durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post genehmigungspflichtig und mit der Messe Cottbus abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl sowie dem Gesetz über die elektro-magnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3) Ausstellern ohne gültige Genehmigung wird der Betrieb der genannten Geräte untersagt. Eine Möglichkeit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen besteht nicht.

5.12 Krane, Stapler, Arbeitsbühnen,

Der Einsatz von Kränen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz, Scherenarbeitsbühnen, Teleskoparbeitsbühnen und ähnlichen Flurfahrzeugen in den Messehallen und auf dem Messegelände ist nur mit Genehmigung der Messe Cottbus gestattet. An Auf- und Abbautagen können Hubleistungen der hauseigenen Geräte kostenpflichtig in Anspruch genommen werden.

Während Veranstaltungen ist der Einsatz von Flurfördergeräten, Hebezeugen und Kränen verboten sofern der Einsatz nicht Teil der Veranstaltung bzw. Ausstellung ist. Für den Einsatz von Flurfördergeräten, Hebezeugen und Kränen gelten die aktuellen UVV.

Seitens der Messe können kostenpflichtig (gemäß aktueller Preisliste) nachfolgende Flurfördergeräte bzw. Arbeitsbühnen bereitgestellt werden:

- Treibgasstapler Linde H16 T mit Fahrer (Tragkraft 1600 kg, Hubhöhe 3250 mm, Seitenschieber)
- Elektrohubwagen LANSING EG 12,5C (Tragkraft 1200 kg, Hubhöhe 2750 mm)
- Elektro-Scherenhebebühne Genie GS3246 (Tragkraft 318 Kg, max. Plattformhöhe 9,75m, max. Arbeitshöhe 11,6m)

In der Regel werden die Geräte mit Bedienpersonal zeitweise zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können die Geräte ohne Bedienpersonal gemietet werden, sofern das Bedienpersonal einen gültigen Staplerführerschein vorlegen kann und eine schriftliche Haftungsübernahme im Schadensfall, für Schäden am Eigentum der Messe Cottbus bzw. Dritter erfolgt.

Hebeleistungen über 1600 kg sind durch den Veranstalter bzw. Aussteller in eigener Regie zu binden. Auch hier ist der Einsatz der Geräte mit der Messe Cottbus abzustimmen und bedarf der Genehmigung.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtgesetz).

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Genehmigung der Messe Cottbus. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 60 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit an den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

5. 14 Vorübergehender Gaststättenbetrieb, Getränkeausschank, Getränkeschankanlagen

Für Messen und Ausstellungen erfolgt seitens des zuständigen Amtes der Stadt Cottbus jeweils eine Marktfestsetzung.

Während der Messen und Ausstellungen wird seitens der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde unter anderem die Einhaltung nachfolgender Gesetze und Verordnungen geprüft:

- Gewerbeordnung (GWO)
- Brandenburgische Gaststättengesetz (BbgGastG)
- Jugendschutzgesetz
- Preisangabenverordnung
- Getränkeschankanlagenverordnung
- HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points)

Die Aussteller bzw. Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die für ihr Gewerbe bestehenden Gesetzlichkeiten einzuhalten und die erforderlichen Genehmigungen mitzuführen. Im Falle einer Untersagung der Geschäftstätigkeit bzw. des Gewerbes durch die zuständige Behörde bestehen keinerlei Ersatzansprüche an die Messe Cottbus.

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen sind die Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

5. 15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV.

5. 15. 1 Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

Es ist zu beachten, dass bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen Gesundheitszeugnisse und Genusstauglichkeitsbescheinigungen im Einfuhrland vorgelegt werden müssen. Dieses gilt auch, wenn die Waren anlässlich einer Veranstaltung nach Deutschland gebracht werden.

Zuständige Behörde:

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Frau DVM Vogt , Herr DLC Hermann

Technisches Rathaus, Karl-Marx- Straße 67, 03044 Cottbus

Telefon: 0355 612 39 12, Fax: 0355 612 39 03

6 Umweltschutz

Die Messe Cottbus hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Messe Cottbus ist der Gastveranstalter bzw. Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6. 1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) und die Satzung der Abfallentsorgung der Stadt Cottbus.

Gastveranstalter, Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll zur Abfallvermeidung beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und umweltschonende Materialien einzusetzen.

6. 1. 1 Abfallentsorgung

Auf der Messe Cottbus erfolgt Mülltrennung. Es können bei Bedarf Container für Gewerbemüll und Container bzw. Abfallbehälter für Wertstoffe, Pappe und Papier sowie Glas zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang sowie die Art des Entsorgungsgutes sind mit der Anmeldung anzuzeigen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Es bestehen hierfür zwei Möglichkeiten:

- Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt.
- Die Abfallentsorgung kann durch ein durch die Messe Cottbus bzw. ein in deren Auftrag tätiges Reinigungsunternehmen kostenpflichtig erfolgen. In diesem Fall ist mit der Anmeldung die Reinigung und Beräumung des Messestandes vertraglich zu vereinbaren.

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen während der Veranstaltung zu reinigen und nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben, sofern diese Leistung nicht an die Messe Cottbus übertragen wurde. Eine Entsorgung in den Gängen zwischen den Ständen, in Flucht- und Rettungswegen, in fremde bzw. ungeeignete Müllcontainer, neben Müllcontainern oder sonstigen Einrichtungen des Messegeländes ist ausdrücklich untersagt. Der Auf- und Abbau und der Messebetrieb darf nicht durch Müllablagerungen beeinträchtigt werden.

6. 1. 2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist verpflichtet, alle anfallenden Abfälle gemäß der geltenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen zu entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für Abfälle, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV in der geltenden Fassung) als überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind. Zu den letztgenannten zählen u.a. auch Putzlappen, Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben.

6. 1. 3 Mitgebrachte Abfälle/illegale Müllentsorgung im Gelände

Abfälle dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden. Wird „Mülltourismus“ bzw. eine illegale Müllentsorgung festgestellt, wird die Ordnungswidrigkeit beim zuständigen Amt zur Anzeige gebracht und eine Aufwandsgebühr von 150 €/pro für jeden angefangenen 750L Behälter erhoben. Der Verursacher kann darüber hinaus mit einem zeitweisen bzw. dauerhaften Hausverbot belegt werden.

6. 1. 4 Entsorgung von Speiseabfällen

Die Entsorgung von Speiseabfällen muss grundsätzlich gemäß Merkblatt des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Cottbus erfolgen. Die Entsorgung von Speiseabfällen in Müll- und Abfallbehälter der Messe Cottbus ist verboten.

Bei Verstößen wird eine Aufwandsgebühr von 150€ erhoben und die Ordnungswidrigkeit beim zuständigen Amt zur Anzeige gebracht. Der Verursacher kann darüber hinaus mit einem zeitweisen bzw. dauerhaften Hausverbot belegt werden.

6. 2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6. 2. 1 Öle, Fette, Schadstoffe

In der Messe Cottbus sowie im Freigelände ist die Einleitung von nachfolgenden Schadstoffen ins Abwasser untersagt:

- Fette und Öle bzw. stark mit diesen Stoffen verunreinigte Abwässer
- Speisereste
- Treib- und Schmierstoffe bzw. mit diesen Stoffen verunreinigte Abwässer
- explosive Stoffe (z.B. Flüssiggas)
- Reinigungsmittel in konzentrierter Form
- Säuren und Laugen bzw. mit diesen Stoffen verunreinigte Abwässer
- Fäkalien

Das illegale Verkippen im Freigelände der Messe Cottbus oder in die Regenwassereinflüsse ist verboten. Werden derartig Verstöße festgestellt, wird die Ordnungswidrigkeit beim zuständigen Amt zur Anzeige gebracht und dem Verursacher werden die Kosten für Reinigung und Entsorgung sowie ein Bearbeitungsgebühr von 150 € in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus kann der Verursacher mit einem zeitweisen bzw. dauerhaften Hausverbot belegt werden.

6. 2. 2 Reinigung/ Reinigungsmittel

Die Reinigung der Stände kann bei der Messe Cottbus bestellt werden (siehe Pkt. 6.1 Abfallwirtschaft).

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung der Messe Cottbus unter Beachtung des Pkt. 6.2.1 zu verwenden.

6. 3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der MesseCottbus im Messebüro zu melden. Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

7 Sonstiges

7. 1 Fundsachen

Werden Gegenstände, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, nach Messeschluss aufgefunden, so wird davon ausgegangen, dass das Eigentum an diesen Gegenständen von dem Aussteller oder sonstigen Berechtigten aufgegeben worden ist. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die in einer für Dritte erkennbaren Weise besonders gekennzeichnet worden sind.

7. 2 Catering/Messegastonomie

7. 2. 1 Auf- und Abbautage

An den Auf- und Abbautagen erfolgt die Getränke- und Pausenversorgung der Aussteller, der im Auf- und Abbau tätigen und sonstigen Personen auf der Messe Cottbus ausschließlich durch die Messegastonomie der Messe Cottbus.

Privatpersonen, Aussteller und in deren Auftrag tätige Unternehmen sind an diesen Tagen nicht berechtigt, Speisen und Getränke anzubieten. Verstöße gegen diese Regelung können zivilrechtlich verfolgt und mit einem Hausverbot belegt werden.

7. 2. 2 Messe -bzw. Veranstaltungstage

An Messe- und Veranstaltungstagen werden in Ergänzung des Angebots der Messe-Gastonomie begrenzt Versorgungsunternehmen zugelassen. Das jeweilige Angebot ist mit der Messe Cottbus abzustimmen.

Cottbus, 07.09.2012

Bernd Koch
Geschäftsführer

8 Stichwortverzeichnis

A

Abbauzeiten 1.2.1, Seite 4
 Abfallbehälter 4.4.1.8, Seite 17
 Abfallentsorgung 6.1.1, Seite 24
 Abfallwirtschaft 6.1, Seite 24
 Abgasanlagen 5.6.5, Seite 22
 Abgase 5.6.4, Seite 22
 Abhängungen 4.7.5, Seite 19
 Abnahmebescheinigung (Druckbehälter) 5.6.3.1, Seite 22
 Abwasser 6.2, Seite 25
 Abwasserinstallation 5.4, Seite 21
 Allgemeinbeleuchtung 3.6.1, Seite 16
 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile (Standbau) 4.2.3, Seite 16
 Anschlüsse (Elektro) 5.3.1, Seite 20
 Arbeiten mit offener Flamme 4.4.1.10, Seite 17
 Arbeitsbühnen 5.12, Seite 23
 Asbest 5.8, Seite 22
 Aufbauzeiten 1.2.1, Seite 4
 Aufenthaltsräume 4.4.4, Seite 18
 Aufzüge 3.2, Seite 6
 Ausgänge 4.5, Seite 18
 Ausstattung der Hallen 3.6, Seite 16
 Ausstellung von Kfz. 4.4.1.2, Seite 17

B

Baugenehmigung siehe Standbaugenehmigung 4.2, Seite 16
 Bauhöhen 4.3, Seite 17
 Behindertengerechte Zugänglichkeit u. Ausstattung 3.3, Seite 6
 Beleuchtung 3.6.1, Seite 16
 Besonders überwachungspflichtige Abfälle 6.1.2, Seite 24
 Betriebsverbot 5.6.2.3, Seite 21
 Betriebsvorschriften (Elektr. Anlagen) 5.3.3 Seite 20
 Bewachung 2.5, Seite 5
 Bodenschutz 6.2, Seite 25
 Brandschutz 4.4.1, Seite 17
 Brandmeldeanlage 4.4.2, Seite 18
 Brennbare Flüssigkeiten 5.7.2, Seite 22
 Bruttoausstellungsfläche 3.1, Seite 6

C

Container 4.2.2, Seite 16

D

Dämpfe (siehe Abgase)
 Deckenlasten 3.1, Seite 6
 Dekorationsmaterialien 4.4.1.1, Seite 17 (Brandschutz- u. Sicherheitsbestimmungen)
 Druckbehälter 5.6 / 5.6.3 Seite 21/22
 Druckgasanlagen (siehe Flüssiggas) 5.7
 Druckluft 5.5.1, Seite 21

E

Einfuhr von Fleisch u. Fleischerzeugnissen 5.15.1, Seite 24
 Eingriffe in die Bausubstanz (siehe Standgestaltung)
 Einsatz von Arbeitsmittel 5.2, Seite 20
 Elektroinstallation 5.3, Seite 21
 Elektromagnetische Verträglichkeit 5.11, Seite 23
 Elektroversorgung (siehe technische Halleninformation 3.6, Seite 16)
 Erscheinungsbild (Standgestaltung) 4.7.1, Seite 19
 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition 4.4.1.3, Seite 17
 Evakuierung 2.6, Seite 5
 E-Zigaretten 4.4.1.7, Seite 17

F

Fahrzeuge 4.2.2./ 4.4.1.2, Seite 16/17
 Fette (Öle, Schadstoffe) 6.2.1, Seite 25
 Feuerlöscher 4.4.1.12, Seite 17
 Feuerwehraufschtaltung (Brandmeldeanlage) 4.4.2, Seite 18
 Feuerwehruzufahrten 2.2.1, Seite 5
 Feuerwehrebewegungszonen 2.2.1, Seite 5
 Filmvorführungen 5.9, Seite 23
 Flüssiggase 5.7, Seite 22

Fluchtwegebeleuchtung (siehe Sicherheitseinrichtungen 2.3, Seite 5)
 Flurfördergeräte 5.12, Seite 23
 Freigelände 3.4/4.8, Seiten 6,7,8 u.20
 Funkanlagen 5.11, Seite 23
 Fußbodenlasten 3.1, Seite 6

G

Gabelstapler 5.12, Seite 23
 Gas/Gasinstallationen 5.5.2/5.7, Seiten 21/22
 Gefahrstoffe 5.8, Seite 22
 Gerätesicherheitsgesetz 5.6.2, Seite 21
 Getränkeschankanlagen 5.14, Seite 24
 Genehmigungspflichtige Standbauten 4.2.1, Seite 16
 Glas und Acrylglas 4.4.3, Seite 18

H

Hallendaten 3.1, Seite 6
 Hallenfußböden 4.7.4 Seite 19
 Hallenhöhen im Lichten 3.1, Seite 6
 Hallenpläne, Seite 9-15
 Hausordnung 1.1 Seite 3
 Heizung 3.6.4, Seite 16
 Hochfrequenzanlagen 5.11, Seite 23

K

Kautionsregelung (Verkehrsordnung) 2.1, Seite 5
 Kommunikationseinrichtungen 3.6.3, Seite 16
 Krane 5.12, Seite 23

L

Laseranlagen 5.10.3, Seite 23
 Lastenaufzug (siehe Aufzüge)
 Lebensmittelüberwachungen 5.15,7Seite 24
 Leergut 4.4.1.11, Seite 17
 Lichtbildvorführungen 5.9, Seite 23
 Lichte Raumhöhe 3.1, Seite 6
 Luftballons (Flugobjekte) 4.4.1.5, Seite 17
 Lüftung 3.6.4, Seite 16

M

Maschinenanlagen 5.6, Seite 21
 Maschinengeräusche 5.6.1, Seite 21
 Medizinproduktegesetz 5.6.2, Seite 21
 Mitgebrachte Abfälle 6.1.3, Seite 24
 Montagevorschriften (Elektroinstallation) 5.3.3, Seite 20
 Musikalische Wiedergaben 5.13, Seite 23

N

Nebelmaschinen 4.4.1.6, Seite 17
 Nitrolacke 4.4.1.9, Seite 17
 Notausgänge 2.2.2, Seite 5
 Notfallräumung 2.6, Seite 5

O

Obergeschoss, Seite 12-15
 Öffnungszeiten 1.2, Seite 4

P

Personenaufzüge (siehe Aufzüge)
 Podeste 4.6, Seite 19
 Präsentationen 4.7.7/5.9, Seiten 20/23
 Produktsicherheitsgesetz 5.6.2, Seite 21
 Prüfung der Mietfläche 4.7.2, Seite 19
 Prüfung 5.6.3.2 (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen), Seite 22
 Prüfverfahren 5.6.2.2 (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen), Seite 21
 Pyrotechnik 4.4.1.4, Seite 17

R

Radioaktive Stoffe (Strahlenschutz) 5.10.1, Seite 23
 Rauchmelder (Brandmeldeanlage) 4.4.2, Seite 18
 Rauchverbot 4.4.1.7, Seite 17
 Reinigung/Reinigungsmittel 6.2.2, Seite 25
 Reststoffbehälter 4.4.1.8, Seite 17
 Rettungswege 2.2/4.5, Seiten 5 /18
 Rolltore Messehalle 1 (Türen u.Tore) 4.5.2, Seite 19
 Rolltore Messehalle 2 (Türen u.Tore) 4.5.2, Seite 18-19
 Röntgenanlagen 5.10.2, Seite 23

S

Schäden durch Aussteller 5.1.1, Seite 20
 Schutzvorrichtungen an Maschinen u. Anlagen 5.6.2.1, Seite 21
 Sicherheitsbeleuchtung 5.3.5, Seite 21
 Sicherheitsbestimmungen 4.4, Seite 17
 Sicherheitseinrichtungen 2.3, Seite 5
 Sicherheitsmaßnahmen 5.3.4, Seite 21
 Speiseabfälle 6.1.4; Seite 24
 Standbaugenehmigung 4.2, Seite 16
 Standbaumaterialien 4.4.1.1, Seite 17
 Standbegrenzungswände 4.7.6, Seite 19
 Standgestaltung 4.7, Seite 19
 Standinstallation 5.3/5.3.2/5.3.3 Seite 20/21
 Standnummerierung 2.4, Seite 5
 Standsicherheit 4.1, Seite 16
 Standüberdachung (Brandmeldeanlage) 4.4.2, Seite 18
 Standwände u. Standaufbauten 4.7.6.1, Seite 19-20
 Stapler 5.12, Seite 23
 Stege (Podeste) 4.6, Seite 19
 Störstrahler 5.10.2, Seite 23
 Störungen 3.6.5, Seite 16
 Strahlenschutz 5.10, Seite 23
 Stromart / Spannung 3.6.1, Seite 16
 Systemstände 4.7.6, Seite 19

T

Technische Halleninformationen 3.6, Seite 16
 Technische Sicherheitsbestimmungen 5.0, Seite 20
 Technische Versorgung 5, Seite 20
 Technische Vorschriften 5, Seite 20
 Trennschleifarbeiten 4.4.1.10, Seite 17
 Trinkwasser 3.6.2/5.4, Seiten 16/21
 Türen 4.5, Seite 18-19

U

Umweltschäden 6.3, Seite 25
 Umweltschutz 6. , Seite 24
 Überwachung 5.6.3.4 (Maschinen-, Druckbehälter und Abgasanlagen), Seite 22

V

Veranstaltungslaufzeit 1.2.2
 Verkehr 2, Seite 5
 Verkehrslasten (zulässige Fußboden- u. Deckenlasten), Seite 6
 Verkehrsordnung 2.1, Seite 5
 Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten 5.7.2.1, Seite 22
 Verwendung von Druck- und Flüssiggasen 5.7.1.1, Seite 22
 Verwendung von Flugobjekten 4.4.1.5
 Verwendung v. Luftballons 4.4.1.5, Seite 17
 Vorbemerkungen 1, Seite 3
 Vorratsbehälter (brennbare Flüssigkeiten) 5.7.2.3, Seite 23

W

Wände 4.7.6.1 Seite 19
 Wasser 3.6.2, 5.4 Seiten 16/21
 Wasserinstallation 5.4, Seite 21
 Wasserversorgung 3.6.2, Seite 17
 Werbeflächen 4.7.7, Seite 21
 Werbemittel 4.7.7, Seite 21
 Wertstoffbehälter 4.4.1.8, Seite 17

Z

Zulässige Deckenlasten 3.1, Seite 6
 Zulässige Schneelasten 3.1, Seite 6
 Zweigeschossige Bauweise 4.9, Seite 20